



T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI streitig.

Den Antrag vom 03.02.2016 auf Befreiung von der Versicherungspflicht lehnte die Beklagte (Bekl.) ab, da es sich bei der Tätigkeit des Klägers (Kl.) bei der Bauverwaltung der Stadt [REDACTED] um keine berufsspezifische Tätigkeit als Architekt handle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.10.2016 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht sei nicht personen- sondern tätigkeitsbezogen. Eine Tätigkeit als Architekt befasse sich grundsätzlich mit der technischen, wirtschaftlichen, funktionalen und gestalterischen Planung und Errichtung von Gebäuden und Bauwerken nach dem Leistungsbild entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dies setze voraus, dass zur Ausübung des Berufes eine Ausbildung als Architekt zwingend erforderlich sei und dass zwischen der ausgeübten Tätigkeit und dem klassischen Berufsfeld ein enger sachlicher Zusammenhang bestehen müsse. Bedenken bestehen hinsichtlich einer Befreiung insoweit bei Tätigkeiten, in denen Fachkenntnisse als Architekt lediglich mitverwendet werden können. Für die Beurteilung, ob die jeweilige Tätigkeit tatsächlich eine Ausbildung als Architekt voraussetzt und deshalb als berufsspezifisch zu qualifizieren sei, können sämtliche Unterlagen herangezogen werden, die Aufschluss über die Tätigkeit geben. Die hier maßgebliche Tätigkeit als Leiter des Fachbereichs Bauunterhalt/Neubau/Sanierung und Bauverwaltung sei nicht als berufsspezifisch anzusehen, weil diese Tätigkeit nicht zwingend die Tätigkeit als Architekt voraussetze. Laut Arbeitsvertrag sei der Kl. als Diplom-Ingenieur eingestellt worden. Seine Aufgabenschwerpunkte lägen in der Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der städtischen Baumaßnahmen einschließlich Grünanlagen, in der Zusammenarbeit mit Ingenieurs- und Architekturbüros, etc. Es sei mit Sicherheit von Vorteil, dass der Kl. über umfangreiches Wissen in den verschiedensten Gebieten der Architektur verfüge, jedoch sei weder das Studium der Architektur für die Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich, noch würden vom Kl. Architekturleistungen erbracht. Aus dem Anforderungsprofil gehe eindeutig hervor, dass für die Stelle des Leiters Bauunterhalt/Neubau/Sanierung und Bauverwaltung ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen vorausgesetzt worden sei.

Dagegen richtet sich die mit Schreiben vom 29.10.2016 erhobene Klage zum Sozialgericht Landshut.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2017 hat der Kl. beantragt,

die Bekl. unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Die Vertreterin der Bekl. hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Akte der Bekl. und die Prozessakte ergänzend Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig. Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid vom 26.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 ist rechtswidrig und daher aufzuheben. Der Kl. hat Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 6 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV gebietet auf Antrag die Befreiung derjenigen Beschäftigten und selbstständig Tätigen von der Versicherungspflicht, die wegen ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit kraft Gesetzes Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft Gesetzes Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Ein Rentenversicherungsträger hat sich bei der Prüfung einer kraft Gesetzes eintretenden Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI und einer auf Antrag einzuräumende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI zunächst bei mehreren Varianten in hohem Maße an den Entscheidungen eines jeweils anderen Rechtsträgers zu orientieren. So hat der Rentenversicherungsträger kei-

ne Prüfungskompetenz über das für § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 maßgebliche Beamtenverhältnis oder über die Rechtmäßigkeit der Gewährleistungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Auch die Aufnahme eines Architekten in die Architektenkammer und das ihr zugeordnete Versorgungswerk hat eine erhebliche Tatbestandswirkung. Der Rentenversicherungsträger darf und muss angesichts solcher Aufnahmeentscheidungen zunächst durchaus annehmen, dass es sich bei der entsprechenden Person um einen Architekten in einer berufsspezifischen Tätigkeit oder Beschäftigung handelt. Gleichwohl ist vom Gesetz gedeckt und von der Rechtsprechung anerkannt, dass durch den Rentenversicherungsträger geprüft werden muss, ob die Mitgliedschaft in einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung auf genau jener Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit beruht, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht begehrt wird. Eine solche Prüfung könnte im Einzelfall auch zu dem abweichenden Ergebnis führen (so SG München vom 08.12.2016 -S 30 R 2449/14).

In diesem Zusammenhang zu verstehen ist das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.09.2015 - L 19 R 554/11, in dem es um einen Unternehmensberater ging, der Kenntnisse aus seinem studierten Beruf als Arzt naturgemäß in einer eher weitgefassen und unverbindlichen Ableitung "noch" nutzen konnte. Vorliegend ist jedoch mit ausreichender Deutlichkeit belegt, dass die Tätigkeitsbereiche des Klägers in hohem Maße fachspezifisch für einen Architekten sind. Für den Kläger ist deutlich ein Arbeitsprofil nachgewiesen, in dem technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Fragestellungen bei der Planung, Errichtung und laufenden Betreuung von Bauwerken und der öffentlichen Orts- und Stadtplanung verantwortlich zu bearbeiten sind (vgl. Art 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 Bayer. Architektengesetz). Sicherlich hätte die Stadt ■ die Stelle des Klägers - entsprechend der Stellenausschreibung - auch mit einem Bauingenieur besetzen können, doch hat sie sich für einen Architekten entschieden. Es überschreitet die Prüfungskompetenz des Rentenversicherungsträgers, diese Entscheidung zu überprüfen und zu bewerten. Die insoweit mit einer gewissen Offenheit formulierte Stellenanzeige der Stadt ist in ihrer abstrakten Formulierung nicht dazu geeignet, das Berufsbild des Klägers in der konkreten Ausübung zu definieren. Der Kläger ist Architekt, hat als Architekt eine seiner Qualifikation angemessene Stelle gefunden und übt die Tätigkeit eines Architekten aus. Diese Tatsachen sind vom Gericht und von der Beklagten zu beachten und werden nicht durch die hypothetischen Überlegungen entwertet, dass eine anderweitige Besetzung der gegenständlichen Stelle möglich gewesen wäre. Die Definition der Berufsbilder in den kammerpflichtigen akademischen Berufen muss den Kammern selbst im Zusammenwirken mit dem Gesetzgeber überlassen bleiben und ist nicht Aufgabe der gesetzlichen Ren-

tenversicherung. Es kann nicht angehen, dass die Beklagte mit berufs- und standesrechtlicher Letztverbindlichkeit darüber entscheidet, wer in Deutschland ein Arzt, ein Apotheker oder ein Architekt ist. Nach alledem war in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung aus anderen Bundesländern dem Befreiungsbegehren des Kl. Folge zu leisten (so SG München a.a.O.). Anzumerken ist noch, dass die Vorgehensweise der Bekl. dazu führen würde, dass Architekten gerade im Angestelltenverhältnis beim Aufstieg in höhere und damit verbundene Führungspositionen gesetzlich rentenversicherungspflichtig werden würden und eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI nicht möglich wäre, wohingegen ein Architekt, der lediglich Baupläne fertigt, also gerade im Angestelltenverhältnis eine relativ niedrige Position ausübt von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden müsste.

Dies kann aber nach Überzeugung des Gerichts nicht richtig sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183 ff, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

---